

Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode

Ausschussdrucksache

438



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss der
17. Wahlperiode
– Sekretariat –

An den
Vorsitzenden
des 2. Untersuchungsausschusses
der 17. Wahlperiode des Deutschen Bun-
destags
Herrn Sebastian Edathy, MdB

Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss

23. April 2013

Berlin, 23. April 2013

Anlage: Tätigkeitsbericht
6 Ordner EDV-Ausdrucke
Auswertungsblätter

Ermittlungsbeauftragte

Dr. Gerhard Schäfer

Volkhard Wache

Ulrich Hebenstreit

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32267
Fax: +49 30 227-30084
2.untersuchungsausschuss@bundestag.de

Dienstgebäude:
Dorotheenstraße 88
10117 Berlin

Tätigkeitsbericht

Sehr geehrter Herr Edathy,

wir übersenden Ihnen unseren Tätigkeitsbericht.

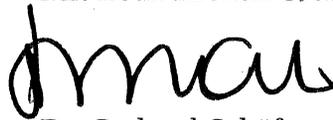
Beigefügt sind zudem die im Bericht genannten sechs Ordner mit Auswertungsblättern zu jedem der aus Thüringen übersandten 1.697 Ordner. Wir regen an, den Inhalt der sechs Ordner als VS-NfD einzustufen.

Mit Schreiben vom 23. April 2013 haben wir Ihnen nach Abschluss der restlichen „Freigabeverfahren“ die letzten beiden Ordner mit Unterlagen übermittelt, die die Ermittlungsbeauftragten für möglicherweise relevant halten.

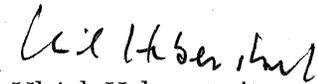
Unsere Arbeit ist damit abgeschlossen.

Wir danken Ihnen für die überaus freundliche Aufnahme und die stets offene Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Gerhard Schäfer


Volkhard Wache


Ulrich Hebenstreit

Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode

Berlin, 23. April 2013

Tätigkeitsbericht

der Ermittlungsbeauftragten

Dr. Gerhard Schäfer

Volkhard Wache

Ulrich Hebenstreit

des 2. Untersuchungsausschusses zur

Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“

Zur Erfüllung der den Ermittlungsbeauftragten mit Bestellungsbeschluss vom 8. November 2012 (A-Drs. 306) gestellten Aufgabe berichten wir Folgendes:

I. Der Auftrag

Gemäß Art 44 des Grundgesetzes hat der Deutsche Bundestag am 26. Januar 2012 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beschlossen, um sich ein Gesamtbild zur Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU), zu ihren Mitgliedern und Taten, ihrem Umfeld und ihren Unterstützern zu verschaffen, sowie dazu, warum aus ihren Reihen so lange unerkannt schwerste Straftaten begangen werden konnten (zum umfassenden Untersuchungsauftrag vgl. Bundestagsdrucksache 17/8453 - vom 24. Januar 2012 - unter B).

Aufgrund entsprechender Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses übermittelte der Freistaat Thüringen einen insgesamt als geheim eingestuftem Aktenbestand von 1.697 Ordnern, die im wesentlichen aus seinem Landesamt für Verfassungsschutz stammen. Soweit diese Akten Erkenntnisse Thüringer Behörden enthalten, wurden diese uneingeschränkt dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt. Der Aktenbestand enthält aber auch – ungeschwärzt - eingestufte Akten von Verfassungsschutzämtern anderer Bundesländer, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes, über deren Einstufung das Land Thüringen nicht entscheiden kann. Wegen des Umfangs des Materials sowie wegen der von der Innenministerkonferenz nachdrücklich vorgetragener Bedenken im Hinblick auf die von den herausgebenden Stellen außerhalb Thüringens erfolgte Einstufung des Geheimhaltungsgrades wurden die Unterzeichnenden mit Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 8. November 2012 gemäß § 10 PUAG zu Ermittlungsbeauftragten bestellt.

Der Auftrag der Ermittlungsbeauftragten bestand darin, nach Sichtung eine Vorauswahl der Akten zu treffen, „hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags“ (Bestellungsbeschluss vom 8. November 2012 Nr. 2).

Dabei waren mögliche Gefährdungen strafrechtlicher Verfahren (Rechtsgedanke des § 477 StPO) und die Interessen der Opfer der Straftaten ebenso zu bedenken wie Sicherheitsbelange der Behörden, deren Informationen in die Akten aus Thüringen eingegangen waren (Bestellungsbeschluss Nr. 3, 5).

Soweit Erkenntnisse ursprünglich nicht aus dem Amtsbereich des Innenministerium des Freistaats Thüringen stammen, sollten die Ermittlungsbeauftragten entscheiden, ob einzelne Worte oder Passagen wegen einer Einstufung durch die herausgebende Stelle unkenntlich gemacht werden müssen (Bestellungsbeschluss Nr. 5). Dazu war diese zu hören - so genanntes Freigabeverfahren - (Bestellungsbeschluss Nr. 6).

Zur Unterstützung der Ermittlungsbeauftragten wurde die Hinzuziehung von vier wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern verfügt (§ 10 Abs. 4 Satz 3 PUAG). Hinzu kamen eine Sachbearbeiterin und eine Sekretärin.

Der Ermittlungsauftrag sollte bis spätestens Ende März 2013 erfüllt sein.

II. Der Bewertungsmaßstab

1. Bei der Bewertung der Relevanz von Unterlagen für den Untersuchungsausschuss wurden ausgehend vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses und den aus den Erörterungen mit den Fraktionsobleuten des Ausschusses (Bestellungsbeschluss Nr. 4 a.E.) resultierenden Kriterien insbesondere folgende Gesichtspunkte zugrunde gelegt:

- Hinweise mit Bezug zum „Trio“, zu seinem Umfeld und auf mögliche Unterstützer, sowie deren Vernetzung im rechtsradikalen Umfeld (insbesondere NPD),
- Beachtung der diversen mitgeteilten Namenslisten (Personen und Orte),
- Hinweise auf Finanzierungsquellen, Immobilienbereich,

- Hinweise auf Bewaffnung im rechtsradikalen Bereich – also über das Trio hinaus,
- Verknüpfung mit der Skinheadkonzertszene, insbesondere mit Blick auf eine mögliche Finanzierungsquelle des NSU,
- Hinweise auf regionale Bezüge, insbesondere Baden-Württemberg,
- Maßgebliche Vorgänge, die einen Eindruck von der Arbeitsweise und der Zusammenarbeit (oder fehlender Zusammenarbeit) der Dienste und der Polizeibehörden geben.

2. Hinsichtlich des Umfangs von Schwärzungen von Informationen wurden auch die unter Nr. 3 des Einsatzbeschlusses vom 8. November 2012 sowie die im Schreiben des Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder, Herrn Minister Caffier, vom 19. Oktober 2012, genannten Aspekte berücksichtigt. Maßgebend waren insbesondere mögliche Gefährdungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienste sowie von Informanten der Schutz vor Offenbarung von Mitteilungen, die den Intimbereich betreffen (z.B. Erkrankungen).

III. Die Grundlagen der Durchführung

1. Der Arbeitsbeginn gestaltete sich nicht planmäßig. So verzögerte sich die personelle Ausstattung und die Bereitstellung der notwendigen technischen Infrastruktur. Der letzte wissenschaftliche Mitarbeiter trat erst am 2. Januar 2013 seinen Dienst an. Die für die digitale Arbeit mit den auch eingescannten – als geheim eingestuft – Akten notwendigen besonders abgeschirmten Computer standen ebenfalls erst im Verlauf des Januar 2013 zur Verfügung. Zudem erforderten die Sicherheitsüberprüfungen Zeit, wie auch die Bereitstellung der zur Unterbringung der umfassend eingestuften Akten erforderlichen Tresore in die fern der Geheimschutzstelle liegenden Diensträume.
2. Die Ermittlungsbeauftragten und ihre Mitarbeiter konnten sich mit Hilfe eines Beamten des Thüringischen Landesamts für Verfassungsschutz zwar

rasch ein grobes Bild über den Aktenaufbau machen (vgl. Bestellungsbeschluss Nr. 4).

Es stellte sich aber heraus, dass es die Aktenführung des Landesamts für Verfassungsschutz des Freistaats Thüringen Außenstehenden erschwere zu erkennen, welches Material zu einzelnen Punkten insgesamt vorhanden ist. Die Unterlagen sind zwar nach - großen - Themenbereichen geordnet, z.B.:

- „Rechtsextremistische Gruppen und Einzelpersonen“ (Kennziffer 400 400 des Aktenplans),
- „Gremien“ mit Auszügen aus Sitzungen von Verfassungsschutzämtern und Landeskriminalämtern,
- „Extr.“ mit Berichten allgemein über Geschehnissen mit extremistischen Hintergrund,
- „GSRE“ mit Auszügen aus Grundsatzakten, die einen Bezug zum Rechtsextremismus haben.

Wie die Beispiele zeigen, sind die Themenbereiche schon nicht eindeutig gegeneinander abgegrenzt, sie überlappen sich.

Hinzu kommt, dass einzelne Vorgänge in den Sachakten grundsätzlich nur chronologisch abgelegt wurden. Allein die „Personenakten“ mit Unterlagen zu den Beobachteten (ein vergleichsweise geringerer Teil) geben für den entsprechende Personenkreis einen geschlossenen Überblick. Zudem wurden einzelne Vorgänge – etwa Sitzungsberichte – häufig auseinandergenommen und dann nur rudimentär bei den jeweiligen Sachgebieten einsortiert.

Die sogenannten ARE-Akten (153 Ordner) enthalten Vorgänge, die in den Arbeitszimmern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Thüringischen Landesamts für Verfassungsschutz lose lagerten und dort zur Vorlage an den Untersuchungsausschuss eingesammelt wurden. Dieser Aktenbestand ist besonders unübersichtlich.

Eine Zusammenführung all dessen, was zusammen gehört, ist kaum möglich, ohnehin nicht in einem angemessenen zeitlichen Rahmen. Im TLfV fand die Zusammenführung der verstreut, beziehungsweise chronologisch, abgelegten Informationen wohl vorwiegend in den Köpfen der Auswerter (evtl. auch der Beschaffer) statt.

Wegen dieser Form der Aktenführung war es nicht möglich, hinsichtlich ganzer Teilbestände der Akten eine Aussage über deren Relevanz oder fehlende Bedeutung für den Ausschuss zu treffen. Vielmehr musste alles - Blatt für Blatt - gesichtet und die Relevanz für den Untersuchungsausschuss hinsichtlich jedes einzelnen Vorgangs geprüft werden. Die dem Ausschuss vorgelegten Aktenteile sollten jedoch trotzdem aus sich heraus aussagekräftig sein. Thematische Sprünge sind aber unvermeidbar.

3. Trotz aller Hemmnisse (verspätete technische und personelle Ausstattung, unübersichtliche Aktenführung beim TLfV) konnte die Sichtung der vom Freistaat Thüringen übermittelten 1687 Ordner pünktlich zum 31. März 2013 abgeschlossen werden.

IV. Die Durchführung im Einzelnen

1. Die vom Thüringischen Landesamt für Verfassungsschutz vorgelegten Akten wurden zunächst von den wissenschaftlichen Mitarbeitern - Blatt für Blatt und unter turnusmäßigem zeitaufwändigem Austausch der Akten zwischen der Geheimschutzstelle und den hier vorhandenen Tresoren - gesichtet und auf ihre mögliche Relevanz für den Untersuchungsausschuss bewertet.

Die Ergebnisse wurden von - jeweils einem - Ermittlungsbeauftragten überprüft und in Zweifelsfällen vom Ermittlungsbeauftragten mit dem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder auch in der Gruppe erörtert. Um einen einheitlichen Maßstab zu finden und aufrechtzuerhalten - auch entsprechend des

Diskussionstandes in den Obleutebesprechungen und im Untersuchungsausschuss - fanden Teambesprechungen statt.

Für jeden Ordner wurde ein Auswertungsblatt angelegt, das auch bei fehlender Relevanz für den Ausschuss zum Inhalt der Ordner Hinweise gibt. Kopien der dabei entstandenen 1.697 Datensätze sind in sechs Ordnern beigelegt.

Ergänzend wurden anhand der digitalisierten Fassung der Akten mit den Computern Suchläufe durchgeführt bezüglich relevanter Namen, Orte oder sonstiger Daten sowohl bei den einzelnen Ordnern als über den gesamten Datenbestand. Ein Suchlauf über den gesamten Datenbestand (1.687 Ordner) nahm vier bis fünf Stunden in Anspruch.

Die Aktenauswahl wurde möglichst knapp gehalten, um den Untersuchungsausschuss nicht mit einer weiteren Aktenflut zu belasten und auch um zu viele Freigabeverfahren zu vermeiden.

2. So ergaben sich am Ende 220 Auswertungsblätter mit Hinweisen auf für den Untersuchungsausschuss relevant erachteter Vorgänge. Die zugrundeliegenden Aktenteile wurden in 17 Ordnern – also ca. ein Prozent des Gesamtaktenbestands – für den Untersuchungsausschuss zusammengefasst und dem Untersuchungsausschuss ab dem 1. März 2013 und in großem Umfang ab dem 5. April 2013 übergeben. Die Vorlage verzögerte sich, da der Rücklauf der Freigabeersuchen (vgl. nachfolgende Nummer 3) abgewartet werden musste. Die letzten beiden Ordner wurden dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 23. April 2013 vorgelegt.
3. Von den 220 Bearbeitungsbögen mit Hinweisen auf relevante Vorgänge bezogen sich 109 - auch - auf Aktenteile, die eines oder mehrerer Freigabeersuchen bedurften. Deshalb waren 240 Anfragen auf den Weg zu bringen.

Da die angefragten Behörden teilweise ihre Akten nicht mehr fanden oder vernichtet hatten, mussten die Aktenteile hier kopiert und dem angefragten Amt übermittelt werden. Dies forderte wegen der Geheimhaltungseinstufung der Unterlagen besonderen Aufwand.

Die Antworten der angefragten Behörden erfolgten zu Beginn mit erheblicher Verzögerung, zum Schluss sehr zügig, was nicht zuletzt dem Bayerischen Staatsministerium des Innern zu verdanken ist, welches für die Ermittlungsbeauftragten im Freigabeverfahren mit viel Umsicht als Ansprechpartner für alle Behörden agierte.

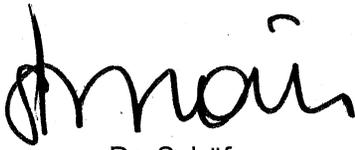
In einigen Fällen konnte den Vorschlägen der angehörten Behörde zur „Schwärzung“ nicht gefolgt werden. Dies wurde den Behörden unter Hinweis auf das nach Nr. 6 Sätze 2 und 3 des Bestellungsbeschlusses vom 8. November 2012 vorgesehene Verfahren mit Begründung mitgeteilt und von diesen letztlich akzeptiert.

4. Die gesamten Arbeitsschritte, Anfragen bei anderen Behörden, deren Rücklauf wurden von der Sachbearbeiterin in Abstimmung mit den Ermittlungsbeauftragten in umfangreichen tabellarischen Dateien kontrolliert und dokumentiert.
5. In Anbetracht des Aktenaufbaus war es allerdings nicht möglich, - entgegen Nr. 7 2. Alt. des Beschlusses zur Bestellung der Ermittlungsbeauftragten vom 8. November 2012 - für jeden nicht vorgelegten Vorgang die fehlende Bedeutung jeweils im Einzelnen zu begründen. Dies hätte tausende weiterer Begründungsblätter entstehen lassen, in der Summe ohne jeglichen Informationswert für den Ausschuss und im zeitlich vorgegebenen Rahmen auch nicht durchführbar.

Als Begründung für eine Nichtvorlage kann letztlich nur gesagt werden, dass jeweils keiner der für die Relevanz oben genannten Auswahlkriterien gegeben war.

V. Inhaltliche Auswertung

Eine Bewertung des Akteninhalts - im Einzelnen oder auch zusammenfassend - durch die Ermittlungsbeauftragten war ausdrücklich nicht gewollt ("Eine sachliche Auswertung der Akten ist nicht Gegenstand des Auftrags", Nr. 2 Satz 2 des Einsetzungsbeschlusses). Im Übrigen könnte eine derartige Auswertung auch erst jetzt beginnen.



Dr. Schäfer



Wache



Hebenstreit